

ATHANOR FACHAKADEMIE FÜR DARSTELLENDEN KUNST

PRIVATE FACHAKADEMIE DES ATHANOR e.V., GEMEINNÜTZIGER VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER KUNST DES THEATERS

Studien- und Prüfungsordnung

Abschnitt I

§1

Aufbau

Die Athanon Fachakademie ist eine Bildungseinrichtung (Ersatzschule) in freier Trägerschaft mit den Fachrichtungen SCHAUSPIEL und REGIE.

§2

Ausbildungsziele

(1) Die Athanon Fachakademie mit den Fachrichtungen SCHAUSPIEL und REGIE dient der Schulung in allen Darstellungsmitteln des heutigen Theaters, multimedialen Theaters, Film und Fernsehens durch eine gründliche theoretische und praktische, berufsbezogene Ausbildung auch unter Einbeziehung der Grundlagen traditioneller Theaterformen und moderner Stilrichtungen. Zur Ausbildung gehört auch ein Praktikum.

(2) Ziel der Ausbildung ist, die Studierenden zur Bühnenreife zu führen.

§3

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert vier Studienjahre.

(2) Die Höchstausbildungsdauer einschließlich möglicher Unterbrechungen beträgt sechs Jahre.

Abschnitt II

§4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme setzt eine besondere künstlerische Begabung voraus. Diese Eignung wird durch eine Aufnahmeprüfung (§6) ermittelt.

(2) Zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden Kandidaten, die:

- a/ im Alter zwischen 17 und 24 Jahren sind;
- b/ einen mittleren Schulabschluß vorweisen;
- c/ die deutsche Sprache ausreichend beherrschen;
- d/ eine gesundheitliche Eignung für die gewählte Fachrichtung nachweisen.

(3) Zur Aufnahmeprüfung nicht zugelassen werden Kandidaten, die:

- a/ die Aufnahmeprüfung bereits zweimal nicht bestanden haben;
- b/ die Probezeit bereits zweimal ohne Erfolg absolvierten;
- c/ eine Jahrgangsstufe der Fachakademie zweimal erfolglos besuchten;
- d/ die Aufnahmeprüfung, die Probezeit oder eine Jahrgangsstufe zweimal ohne Erfolg an der Otto-Falckenberg-Schule absolvierten.

(4) In Fällen außergewöhnlicher Begabung kann die Prüfungskommission Ausnahmen zu Abs. 2/a beschließen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

§5

Anmeldung

Der Bewerber hat einen Aufnahmeantrag für die angestrebte Fachrichtung bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Aufnahmeprüfung einzureichen. Beizufügen sind:

- a/ ein Lebenslauf mit Hinweisen auf vorhandene künstlerische Erfahrungen,
- b/ der Geburtsschein (oder die Geburtsurkunde) im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift,
- c/ zwei Paßbilder,
- d/ die Schulabschlußzeugnisse im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift,
- e/ ein ärztliches Attest, das die gesundheitliche Eignung nachweist,
- f/ ein amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate).

§6

Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung wird von der Prüfungskommission (§18) abgenommen.

(2) Die Aufnahmeprüfung hat zu ermitteln, ob der Kandidat aller Voraussicht nach die besondere, für den Beruf des

Schauspielers, bzw. des Regisseurs, notwendige Begabung aufweist und die Anforderungen sowie das Studienziel der Fachakademie in der vorgegebenen Ausbildungszeit erreichen kann.

(3) Die Prüfung besteht aus:

- a/ der selbsterarbeiteten und selbstgewählten Darstellung literarischer Texte (Monologe, Szenen und Gedichte) sowie eigener Erlebnisse;
- b/ Improvisationsaufgaben auf Verlangen der Prüfungskommission zur Ermittlung von künstlerischer Sensibilität, körperlichem Ausdruck, Musikalität, Beobachtungs- und Gestaltungsfähigkeiten.

((4) Der Direktor der Fachakademie kann die Prüfung in zwei Stufen durchführen lassen. In diesem Fall wird vom Direktor eine Vorprüfungskommission bestellt, bestehend aus drei qualifizierten Lehrkräften, von denen mindestens eine Mitglied der Prüfungskommission ist.

(5) Die Vorprüfungskommission hat

- a/ zu empfehlen über die Ausnahmefälle bzgl. der Aufnahmevoraussetzungen (§4);
- b/ zu entscheiden über die Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung in Fällen, in denen auch bei Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen (§4) offensichtlich keine Begabung zum Schauspiel- bzw. Regieberuf festzustellen ist.

§7

Probezeit

(1) Die endgültige Aufnahme erfolgt nach Bestehen der Probezeit.

(2) Als Probezeit gilt das erste Studienhalbjahr. Ist ein Studierender aus besonderen Gründen während der Probezeit in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei der Gesamtwürdigung der Leistungen des Studierenden nicht damit zu rechnen ist, daß er den Zielen und Anforderungen der Fachakademie genügen kann.

(4) Über das Bestehen der Probezeit, wie auch über deren Verlängerung entscheidet die Prüfungskommission nach vorheriger Stellungnahme der Lehrerkonferenz.

(5) Das Nichtbestehen der Probezeit wird dem Studierenden spätestens eine Woche nach Abschluß des Studienhalbjahres, im Falle einer verlängerten Probezeit spätestens eine Woche nach Ablauf der Verlängerung, schriftlich mitgeteilt.

(6) Ein Studierender, der die Probezeit nicht bestanden hat, unterliegt, wenn er wieder aufgenommen werden will, erneut den Aufnahmebestimmungen.

Abschnitt III

§8

Studentafeln

Für den Unterricht gelten die Studentafeln laut Anlage.

Abschnitt IV

§9

Klasseneinteilung, Unterrichtsform

(1) Die Fachakademie besteht aus vier aufsteigenden Jahrgangsstufen der Fachrichtungen SCHAUSPIEL und REGIE, die sich jeweils in zwei Klassen, (für Schauspiel und für Regie) unterteilen. Die Klassen bestehen aus mindestens 2 (Regie) und 4 (Schauspiel) bis höchstens 4 (Regie) und 18 (Schauspiel), die Gruppen aus mindestens 2 bis höchstens 6, im Durchschnitt aus 2 bis 4 Studierenden.

(2) Der Unterricht wird nach Maßgabe der Studentafel als Fachrichtungsübergreifender-, Klassen-, Jahrgangsstufen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

(3) Die Fächer, in welchen die Studierenden der Fachrichtung REGIE und SCHAUSPIEL gemeinsamen Unterricht erteilt bekommen, sind in den Studentafeln als fachrichtungsübergreifender Unterricht festgelegt.

(4) Die Zahl der Studierenden eines Wahlfaches darf nicht weniger als 3 betragen.

§10

Unterrichtszeit, Studienjahr

(1) Der Unterricht ist ganztägig. Eine Unterrichtsstunde dauert in den Fächern des Technischen und Theoretischen Unterrichts 45 Minuten, in den Fächern des Szenischen Unterrichts 60 Minuten

(2) Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen nach einem wöchentlichen Stundenplan erteilt.

(3) Der Unterricht in den Pflichtfächern beträgt nicht mehr als 30 Zeitstunden in der Woche.

(4) Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Studienjahr nachzuholen.

(5) Das Studienjahr entspricht dem Schuljahr.

§11 Praktikum

- (1) Das Praktikum wird als Bestandteil des Unterrichts nach Jahrgangsstufen innerhalb des Athanon Theaters sowie anderen Theatern, Kulturhäusern der Gemeinden, Film-, Fernseh-, Multimedia- und Funkproduktionen unter Anleitung von Lehrern der Fachakademie durchgeführt.
- (2) In den ersten zwei Studienjahren ist für die Studierenden der Fachrichtung SCHAUSPIEL die Erarbeitung gesprochener und stummer Rollen in öffentlichen Aufführungen, für die Studierenden der Fachrichtung REGIE die inszenatorische Erarbeitung von Szenenblöcken in öffentlichen Aufführungen und von Kurzfilmen, Hospitantz, Assistenz, Inspizienz, Soufflieren, Beleuchtungs- und technische Hilfen vorgesehen. Für die Studierenden beider Fachrichtungen ist während der vier Studienjahre die Teilnahme an allen für die Herstellung einer Theateraufführung und eines Films notwendigen Arbeitsvorgängen (wie: Herstellung und Umgang mit Bühnenbild und Kostümen, Erstellung von Programmheften und PR-Materialien, multimediale Mittel in Theaterproduktionen und auch Publikumsdiskussionen) vorgesehen.
- (3) Für die letzten zwei Studienjahre sind zusätzlich von den Regieschülern inszenierte und den Schauspielschülern gespielte, öffentliche Aufführungen vorgesehen.
- (4) Schuleigene Produktionen der Fachrichtung REGIE können auch Arbeiten an anderen Theatern unter Anleitung von Lehrern der Fachakademie sein.
- (5) Über die Abwicklung des Praktikums können die Fachakademie und das Theater, an dem das Praktikum abgeleistet wird, mit dem Studierenden eine vertragliche Regelung treffen.

§12 Veranstaltungen der Fachakademie

Alle Veranstaltungen der Fachakademie müssen mit dem Direktor abgesprochen und von ihm genehmigt werden.

§13 Teilnahme am Unterricht

- (1) Der Studierende ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht, am Praktikum und an allen sonstigen Veranstaltungen der Fachakademie teilzunehmen, soweit deren Besuch nicht als freiwillig erklärt ist. Er ist verpflichtet, im Rollenstudium vor- und nachbereitende Eigenproben mit den anderen Studierenden nach Maßgabe des Stundenplans durchzuführen.
- (2) Ist der Studierende an der Teilnahme verhindert, so ist die Fachakademie unter Angabe des Grundes unverzüglich zu verständigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Unterrichtstage, so ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei häufigen krankheitsbedingten Schulversäumnissen ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen, auch wenn die jeweilige Erkrankung drei aufeinanderfolgende Unterrichtstage nicht überschreitet. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.
- (3) Beurlaubung oder Befreiung von der Teilnahme am Unterricht, an Veranstaltungen der Fachakademie oder innerhalb des Praktikums kann der Direktor in Ausnahmefällen, auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung der betroffenen Lehrkraft, bzw. mit Einverständnis des betroffenen Theaterleiters erteilen.

Abschnitt V

§14 Nachweise des Leistungsstandes, Prüfungen

- (1) Leistungsnachweise (Klausuren, szenische und filmische Darstellungen, Sprech-, Stimm- und Bewegungsübungen) müssen während eines jeden Studienhalbjahres erbracht werden. Die Leistungsnachweise werden unter technischen wie künstlerischen Gesichtspunkten bewertet und mit den Studierenden, auch im Hinblick auf die Jahresprüfung, kritisch besprochen. Noten werden nicht erteilt.
- (2) Am Ende eines jeden Studienhalbjahres findet eine Halbjahresprüfung statt, die von der Prüfungskommission abgenommen wird und aus dem Vortrag erarbeiteter szenischer Darstellungen besteht. Aufgrund dieser Prüfung und aller Leistungsnachweise während des Studienhalbjahres wird über das Vorrücken des Studierenden in das nächste Studienhalbjahr entschieden. Wird das Vorrücken versagt, erhält der Studierende hierüber eine schriftliche Mitteilung. Zeugnisse gemäß Art. 52 BayEUG werden nicht erteilt.
- (3) Einem besonders befähigten Studierenden kann das Überspringen von einem oder zwei Studienhalbjahren gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass er nach seiner Reife und Leistungsfähigkeit den entsprechenden Anforderungen gewachsen ist. Die Entscheidung trifft der Direktor auf Empfehlung der Prüfungskommission.
- (4) Ein Studierender, der die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten hat und das entsprechende Studienhalbjahr wiederholen muß, kann vom Direktor bei besonderer Bewährung auf Antrag eines Lehrers und mit Zustimmung der Lehrerkonferenz wieder in seinen ursprünglichen Jahrgang eingestuft werden. Muß ein Studierender ein Studienhalbjahr wiederholen, kann er mit Genehmigung des Direktors auf Empfehlung der Lehrerkonferenz auch das unmittelbar vorausgegangene Studienhalbjahr wiederholen.

§15

Abschlußprüfung, Feststellung der Bühnenreife

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus:

- a/ dem Vortrag erarbeiteter szenischer Darstellungen, d.h.
 - einer Rolle (Fachrichtung SCHAUSPIEL), einer Inszenierung (Fachrichtung REGIE) in einem öffentlich aufgeführten Theaterprojekt der Fachakademie;
 - eines Vorsprechrepertoires (Fachrichtung SCHAUSPIEL) vor der Prüfungskommission (nicht öffentlich);
 - eines Kurzfilms (Fachrichtung Regie) vor der Prüfungskommission (nicht öffentlich);
- b/ einer theatertheoretisch fundierten, schriftlichen Arbeit (Hausarbeit) zu Konzeption und Ausführung einer der vorgetragenen Rollen (Fachrichtung SCHAUSPIEL) bzw. zur Inszenierung (Fachrichtung REGIE);
- c/ einem Kolloquium zum Thema der schriftlichen Prüfung;
- d/ einer mündlichen Prüfung in den Fächern Dramenanalyse, Ästhetik und Theatergeschichte.

Kolloquium und mündliche Prüfung dauern in der Regel jeweils 30 Minuten. Aufgrund der Prüfung und der Gesamtleistung des Studierenden während des letzten Studienjahres entscheidet die Prüfungskommission über die Zuerkennung der Bühnenreife.

(2) Die Bühnenreife wird zuerkannt, wenn der Studierende in der Lage ist, selbständig Rollen zu erarbeiten und in einer dem Stoff angemessenen Form (Theater, Film, Multimedia) darzustellen (SCHAUSPIEL), bzw. ein Stück und einen Film selbst zu inszenieren (REGIE).

§16

Bewertung von Prüfungen

(1) Die Gesamtleistung einer Prüfung wird mit *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet. Noten werden nicht erteilt. Über die Bewertung entscheidet die Prüfungskommission im Anschluß an die Prüfung.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn durch die Gesamtleistung nachgewiesen ist, daß das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts in künstlerischer, theoretischer und technischer Hinsicht erreicht wurde. Das Ergebnis jeder Prüfung ist schriftlich festzuhalten. Wird eine Prüfung mit *nicht bestanden* bewertet, ist die Entscheidung zu begründen.

§17

Abschlußzeugnis

Über die Zuerkennung der Bühnenreife wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die Befähigung bescheinigt, den Beruf des Schauspielers, bzw. des Regisseurs auszuüben.

§18

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden (der Direktor oder ein von ihm bestimmter Vertreter) und vier Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden bestimmt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann für die Abschlußprüfung einen Prüfungskommissär als Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellen. In diesem Fall wird der Direktor als Beisitzer teilnehmen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben je eine Stimme. In der Prüfungskommission für die Halbjahres- und Abschlußprüfungen sollen mehrheitlich Lehrer vertreten sein, die die Studierenden während des letzten Studienjahres unterrichtet haben; die übrigen Lehrkräfte nehmen beratend teil.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Im Übrigen finden §23 Abs.1, §24 Abs.1/Abs.2 und §25 entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI

§19

Leitung der Fachakademie

Der Direktor der Fachakademie ist hauptberuflich tätig und trägt die Verantwortung sowohl für den künstlerisch-pädagogischen als auch für den administrativ-finanziellen Bereich. Er bestellt in Benehmen mit dem Beirat des Athanon e.V. eine Lehrkraft zu seiner Vertretung.

§20

Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs.3 und 4 BayEUG auch über:

- a/ Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Fachakademie,
- b/ Beschwerden gegen Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Fachakademie,
- c/ Veranstaltungen, die die gesamte Fachakademie betreffen

§21

Einberufung der Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz wird bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Studienjahr, vom Direktor einberufen und geleitet.

(2) Die Lehrerkonferenz ist innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde dies unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) Der Direktor hat den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mindestens eine Woche vor Beginn durch Aushang bekanntzugeben. In dringenden Fällen ist er nicht an diese Frist gebunden.

§22

Teilnahme an der Lehrerkonferenz

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, nebenberuflich tätige Lehrer nur, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht. Der Direktor kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einer Sitzung befreien.

(2) Auf Beschluß der Lehrerkonferenz können Dritte zur Beratung zugezogen werden und kann zu gewissen Tagesordnungspunkten, welche die Studierenden allgemein betreffen, der Sprecher des Studierendenausschusses eingeladen werden.

§23

Sitzung

(1) Der Direktor bestimmt die Tagesordnung und leitet die Sitzung. Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich.

(2) Bis zu Beginn der Sitzung kann jedes Mitglied schriftlich die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. Widerspricht ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(3) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. Muß die Lehrerkonferenz zur Behandlung eines Themas wiederholt einberufen werden, so ist sie, wenn mindestens die Hälfte aller hauptberuflich beschäftigten Lehrer anwesend ist, beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§24

Beschlußfassung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

(2) Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(3) Beschlüsse der Lehrerkonferenz sind nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der hauptberuflichen Lehrer getragen werden.

§25

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen; sie enthält: Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Namen der Anwesenden, die behandelten Tagesordnungspunkte, die für die Entscheidung maßgebenden Gründe und das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist vom Direktor zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung von der Lehrerkonferenz zu genehmigen. Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind schriftlich einzubringen und zu vermerken.

§26

Überprüfung

Hält der Direktor eine Entscheidung der Lehrerkonferenz für nicht vertretbar, setzt er die Entscheidung aus und legt sie dem Beirat des Athanon e.V. vor. Dieser entscheidet nach Anhörung der verschiedenen Standpunkte. In schulrechtlichen Angelegenheiten wird die Schulaufsichtsbehörde konsultiert.

§27

Sonderausschüsse

Der Direktor kann Fachausschüsse für Schauspiel, Regie und einzelne Projekte einrichten. Diese können sich sowohl aus Lehrern als auch aus Lehrern und Studierenden zusammensetzen. Die Größe eines Ausschusses soll fünf Personen nicht überschreiten.

§28

Kuratorium

- (1) Der Direktor der Fachakademie kann in allen wichtigen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung von einem Kuratorium beraten werden. Dem Kuratorium gehören max. 12 Mitglieder aus folgenden Bereichen an:
- a/ Mitglieder des Beirates des Athanon e.V. (3)
 - b/ der Direktor der Fachakademie (1)
 - c/ Vertreter von Theatern und Medien, Kultur und Wirtschaft (3)
 - d/ Vertreter der Schulaufsichtsbehörde (2)
 - e/ Vertreter der Lehrerkonferenz (2)
 - f/ der Sprecher des Studierendenausschusses (1)
- (2) Das Kuratorium wird auf Einladung des Beirates des Athanon e.V. zusammengestellt.
- (3) Das Kuratorium wählt mit einfacher Mehrheit seinen Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- (5) Etwaige Empfehlungen des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abschnitt VII

§29

Studierendenmitverantwortung

- (1) Die Studierenden sollen in der Studierendenmitverantwortung Arbeit und Ordnung der Fachakademie mitgestalten; sie werden dabei von der Leitung unterstützt. Die Mitwirkung umfaßt insbesondere die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben, die Mitarbeit bei Ordnungsaufgaben und die Vertretung der Interessen der Studierenden.
- (2) Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge und Wünsche zur Gestaltung des Unterrichts und des Praktikums vorzubringen.
- (3) Die Studierenden jeder Klasse wählen zu Beginn des Studienjahres einen männlichen und einen weiblichen Klassensprecher durch schriftliche, geheime Abstimmung. Erhält kein Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. Die Studierenden einer Klasse sind berechtigt, aus besonderen Gründen einen Klassensprecher während des Studienjahres mit Mehrheit aller Stimmberechtigten neu zu wählen.
- (4) Die Klassensprecher bilden gemeinsam den Studierendenausschuß und wählen mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und einen Vertreter. Dem Studierendenausschuß obliegen Angelegenheiten der Studierenden, welche die gesamte Fachakademie betreffen. Der Sprecher beruft den Studierendenausschuß ein und leitet die Sitzung. Der Studierendenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors bedarf. Sie ist in der Fachakademie bekanntzugeben.

§30

Beschwerden von Studierenden

- (1) Ist ein Studierender mit der Entscheidung eines Lehrers nicht einverstanden, kann er sich beim Direktor beschweren.
- (2) Das Recht, gegen Entscheidungen der Fachakademie nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Rechtsmittel einzulegen, bleibt unberührt.

§31

Beschwerden von Lehrkräften und Angestellten

Lehrer und Angestellte der Fachakademie, die mit dienstrechtlichen Entscheidungen des Direktors nicht einverstanden sind, können sich, bei gleichzeitiger Mitteilung an den Direktor, bei dem Beirat des Athanon e.V. beschweren. Dieser entscheidet nach Anhörung des Direktors.

Abschnitt VIII

§32

Pflichten der Studierenden

- (1) Jeder Studierende hat sich an die Anordnungen des Direktors, der Lehrkräfte und des sonstigen Personals, dem bestimmte Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Schulbereich übertragen sind, zu halten.
- (2) Die Studierenden haben ihren schulischen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen sowie die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung zu beachten.

§33

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Pflichtverletzungen können gegenüber Studierenden Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 mit 88 BayEUG getroffen werden.
- (2) Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen des Art. 86 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. Der Entlassung soll eine diesbzgl. Mahnung vorausgehen.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Studierenden nur einmal im Studienjahr zulässig.

- (4) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über den Zeitpunkt der Vollziehung zu entscheiden.
- (5) Ordnungsmaßnahmen werden dem Betroffenen, wenn dieser minderjährig ist, seinem Erziehungsberechtigten, schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.
- (6) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Fachakademie aufzuheben oder abzuändern.
- (7) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§34

Entlassung

- (1) Die Untersuchung ist vom Direktor oder seinem Stellvertreter zu führen. Dabei wird dem Studierenden ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (2) Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Betroffenen, wenn dieser minderjährig ist, seinem Erziehungsberechtigten, gegen Nachweis mitgeteilt. Der Betroffene bzw. seine Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und ihre Rechte nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG hinzuweisen. Das Ergebnis der Untersuchung wird schriftlich mitgeteilt.

§35

Ausscheiden aus der Fachakademie

Bleibt ein Studierender länger als drei Wochen ohne ausreichende Entschuldigung der Ausbildung fern, so kann die Fachakademie gemäß Art.34 Abs.2 BayEUG nach erfolgloser Erkundigung und vorheriger schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist das Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen. Im übrigen gilt für das Ausscheiden aus der Fachakademie Art. 55 Abs. 1 BayEUG.

Abschnitt IX

§36

Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehörender Personen

- (1) Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lichtbild- u. Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Fachakademie gehörender Personen in den Räumen der Fachakademie bedürfen der Genehmigung des Direktors. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche Bedeutung zukommt. Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären.
- (2) Informationsbesuche nicht zur Fachakademie gehörender Personen im Unterricht sind nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor.

§37

Sammlungen

- (1) In der Fachakademie sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. Ausnahmen kann der Direktor im Einvernehmen mit dem Sprecher des Studierendenausschusses genehmigen. Unterrichtszeit darf für Sammlungen nicht verwendet werden.
- (2) Spenden der Studierenden oder ihrer Eltern für Zwecke der Fachakademie dürfen vom Direktor und von Lehrern nicht angeregt werden.

§38

Druckschriften, Plakate

Druckschriften dürfen in der Schulanlage nur verteilt oder aufgehängt werden, wenn sie für den Unterricht förderlich sind. Über die Verteilung entscheidet der Direktor.

§39

Erhebungen

- (1) Erhebungen, Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen sind nur mit der Genehmigung des Direktors zulässig, wenn ein wissenschaftliches Interesse zu erkennen und die Belastung der Fachakademie nicht unzumutbar ist.
- 2) Die Genehmigung muß mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, die insbesondere sicherzustellen haben, daß dabei:
- a/ die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
 - b/ die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.
- (3) Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Studierende und Lehrer zur Mitwirkung an der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

- (4) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

München, den 13.02.2013

Prof. Dr. David Esrig